

L3-7380-126

Bekanntmachung zur Verleihung der Bayerischen Staatsehrenpreise für Wein

Das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstützt die Bemühungen des Fränkischen Weinbauverbandes zur Steigerung von Qualität und Ansehen der bayerischen Weine. In diesem Sinne können hervorragende Leistungen von Teilnehmern der „Fränkischen Weinprämierung“ mit einem Staatsehrenpreis ausgezeichnet werden.

Den Staatsehrenpreis kann je ein Betrieb mit einer Ertragsreibleiche von

- bis zu 5 ha,
- bis zu 15 ha,
- bis zu 50 ha,
- über 50 ha

für überdurchschnittliche Leistungen in den vergangenen drei Prämierungsjahren (Referenzzeitraum) erhalten.

Über die Zuerkennung entscheidet der Staatsminister auf Vorschlag des Fränkischen Weinbauverbandes.

Für die Auszeichnung mit einem Staatsehrenpreis werden Betriebe vorgeschlagen,

- die die Teilnahmevoraussetzungen erfüllen (Ziffer 1),
- die bei der nachfolgend erläuterten Berechnung die höchste Bewertungsziffer erreichen (Ziffer 2) und
- hinsichtlich derer kein Ausschlussgrund vorliegt (Ziffer 3).

1. Teilnahmevoraussetzungen

1.1 Der Betrieb hat im Referenzzeitraum jährlich mindestens die folgende Anzahl an Weinen zur „Fränkischen Weinprämierung“ angestellt:

Betriebsgröße	Anzahl der Anstellungen
bis zu 5 ha	3
bis zu 15 ha	10
bis zu 50 ha	15
über 50 ha	20

1.2 60% der angestellten Weine wurden pro Jahr ausgezeichnet.

1.3 Mindestens ein trockener Wein der Rebsorten „Grüner Silvaner“ oder „Blauer Spätburgunder“ wurde im Referenzzeitraum mit „Gold“ ausgezeichnet.

2. Bewertung

- 2.1 In die Bewertung einbezogen werden nur Weine aus eigenem Lesegut oder (bei Genossenschaften) Lesegut der Mitglieder.
- 2.2 Die Bewertungsziffer wird nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{(x1 * 6) + (x2 * 3) + (x3 * 3) + (x4 * 1)}{\text{Ertragsreiblefläche}}$$

Es bedeuten:

- x1: Die Menge in Litern der in den letzten drei Prämierungsjahren mit „Gold“ prämierten Weine des Betriebes
- x2: Die Menge in Litern der in den letzten drei Prämierungsjahren mit „Silber“ prämierten Weine des Betriebes
- x3: Die Menge in Litern der in den letzten drei Prämierungsjahren erfolgreich als Profilwein geprüften Weine des Betriebes
- x4: Die Menge in Litern der in den letzten drei Prämierungsjahren mit „Bronze“ prämierten Weine des Betriebes

3. Ausschlussgründe

- 3.1 Leistungen, die durch die Verleihung eines Staatsehrenpreises anerkannt wurden, können nicht mehrfach honoriert werden. Daraus ergibt sich, dass ein Betrieb, dem der Staatsehrenpreis zuerkannt wurde, frühestens nach drei Jahren erneut für diese Auszeichnung vorgeschlagen werden kann.
- 3.2 Einem Betrieb, dessen Inhaber/in, Geschäftsführung oder verantwortliche Mitarbeiter/in(nen) rechtskräftig wegen weinrechtlicher Straftaten verurteilt worden ist/sind, kann ein Ehrenpreis nicht verliehen werden. Wird eine solche Verurteilung nach der Verleihung bekannt, so kann der Staatsehrenpreis nachträglich aberkannt werden. Einem solchen Betrieb kann erst nach zehn Ausschlussjahren erneut ein Staatsehrenpreis für Wein verliehen werden.

Mit dem in Kraft treten dieser Richtlinie zum 1. September 2014 tritt die Richtlinie vom 5. August 1986, zuletzt geändert durch LMS L3-7380-661 vom 18.06.2002, außer Kraft.

München, den __. Oktober 2014

Helmut Brunner
Staatsminister